Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde St. Peter

Nr. 13 **Mittwoch, 31. März 2021**

AMTLICHES der GEMEINDE

Informationen in Corona-Zeiten

- Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir **dringend,** das Rathaus **nur nach vorheriger Terminabsprache** aufzusuchen**,** um möglichst Wartezeiten in den engen Fluren zu vermeiden. Außerdem besteht im Rathaus für Besucher/innen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Homepage der Gemeinde wird regelmäßig aktualisiert: www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles.
- Bei Fragen zu den Einschränkungen durch Corona können Sie uns auch telefonisch oder per Mail kontaktieren; soweit die uns vorliegenden Informationen die Beantwortung möglich machen, können wir Ihnen gewünschte Infos geben.
- Da der allgemeine „Ruhetag" Gründonnerstag wieder entfällt, können auch an diesem Tag ggfls. Erledigungen **nach Terminvereinbarungen** im Rathaus erfolgen (bei eingeschränktem Personal in Präsenz).

Zusätzliche Corona-Testmöglichkeit in St. Peter

Zusätzlich zu den Testungen für Patienten in den hiesigen Arztpraxen ist im Pfarrheim eine weitere Testmöglichkeit eingerichtet (barrierefreier Zugang).
Dr. Zeuner (HNO-Arzt) und Frau Zeuner-Braun (Mitarbeiterin im Testzentrum in Freiburg u.a.) aus St. Peter führen die Testungen im Pfarrheim durch – mit Terminvergabe.
Regelmäßige Öffnungszeiten des Testzentrums im Pfarrheim, Schulweg 3:
- **Dienstag und Donnerstag, jeweils von 16.30 – 19.00 Uhr**
- **Samstag, 10.00 – 13.00 Uhr.**

In der Karwoche und Ostern (wg. möglicher Familienbesuche) spezielle Termine:
Dienstag, 30.03.2021: 16.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag, 01.04.2021, Gründonnerstag: 10.00 -12.30 Uhr und 16.30 – 18.00 Uhr
Ostermontag, 05.04.2021: 11.00 – 14.00 Uhr.
Termine können mit Dr. Zeuner montags bis samstags zwischen 14:00 und 16:00 individuell telefonisch vereinbart werden: 0157/36 58 31 99.
Hinweis an Betriebe:
In Absprache mit Fam. Zeuner können Betriebe in St. Peter eine betriebsinterne Testung für die Mitarbeiter*innen durchführen lassen (ab 06.04. vormittags z.B.). Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme mit Dr. Zeuner (s.o.).

Badeaufsichten für Hallenbad gesucht

Voraussichtlich ab Juni 2021 kann das Hallenbad wieder öffnen. Ab dieser Zeit sucht die Gemeinde St. Peter wieder Aufsichtspersonal für den Badedienst während der noch festzusetzenden Öffnungszeiten (auch am Wochenende und gelegentlich bis 21 Uhr). Es wird der jeweilige Mindestlohnstundensatz gewährt.
Voraussetzungen:
- Mindestalter 18 Jahre
- Silbernes DLRG-Rettungsabzeichen
- Aktueller Erste-Hilfe-Kurs

Wer hat Interesse ab Frühjahr 2021 im neu sanierten und umgebauten Hallenbad Badedienst-Aufsichtszeiten zu übernehmen?
Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Gemeindeverwaltung St. Peter, Hauptamtsleiter Bernd Bechtold, Klosterhof 12, 79271 St. Peter; Tel. 07660/9102-23; gemeinde@st-peter.eu
Das Hallenbad in St. Peter ist von Freiburg mit ÖPNV gut und oft zu erreichen über Kirchzarten/St. Peter oder Denzlingen/Glottertal/St. Peter. KFZ-Parkplatz in naher Umgebung vorhanden.

Umweltbörse

Sofa (2 m) + 3 Sessel, Büffet (Eiche, 1,60 br., 1,80 h), Stil-Kleiderschrank (1,60 br., 2,05 h). Tel. 511.

Fundbüro

Fitnessarmband, gefunden am 11.03.2021, Medizin im Zentrum, Zähringerstr. 12.
1 Brille, gefunden am 20.03.2021 auf der Langlaufspur im Hochwald.

Grünschnittplatz

Ab Samstag, 03.04.2021, ist der Grünschnittplatz beim Kreuzhof, Hoackerweg, wieder geöffnet. Öffnungszeiten gemäß Abfallkalender:
Samstags 09.30 – 13.30 Uhr
Mittwochs 17.00 – 18.00 Uhr.

Zähringer-Mediathek

Zähringerstraße (gegenüber Bäckerei Knöpfle), ist bis auf weiteres aus Pandemiegründen geschlossen.

Spruch der Woche

Das Schöne am Frühling ist,
dass er immer gerade dann kommt,
wenn man ihn braucht.

(Jean Paul)

MITTEILUNGEN anderer Behörden

Geflügelpest Allgemeinverfügung

Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist am 23.03.2021 in einem gewerblichen Geflügelbestand (ab 25 Tieren) der Ausbruch der aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Auf Grund von §§ 13, 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende

Allgemeinverfügung

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die gewerblichen Geflügelhaltungen mit amtlich festgestelltem Seuchenausbruch (Seuchenbestand) werden als Restriktionsgebiete ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Sperrbezirk wird durch den rot umrandeten Bereich in der beigefügten Karte im Maßstab 1:26000 konkretisiert, das Beobachtungsgebiet wird durch den blau umrandeten Bereich konkretisiert.

1. Als **Sperrbezirk** (rot umrandet) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst die von der roten Umrandung erfassten Teile der Gemarkungen der Gemeinden St. Märgen, Buchenbach, Breitnau und der Stadt Titisee-Neustadt.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung: 112
DRK-Krankentransport weiterhin 0761-19222.
Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117

Kinderärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst: Tel. 01803 22255545 -
nur Sa./So .u. Feiertage

Defibrillator: Standort: Zähringerstraße 12, Vorraum Sparkasse.

Apothekenbereitschaft:
Von Donnerstag, 01.04.2021, 8.30 Uhr,
bis Freitag, 09.04.2021, 8.30 Uhr.

Do., 01.04.2021:	Kloster-Apotheke, Wagensteigstr. 11, St. Märgen
Fr., 02.04.2021:	Breisgau-Apotheke am Hbf, Eisenbahnstr. 64, Freiburg
Sa., 03.04.2021:	Urban-Apotheke, Hauptstr. 58, Freiburg
So., 04.04.2021:	Bären-Apotheke Kappel, Moosmattenstr. 5, Freiburg
	Glotter-Apotheke, Talstr. 70 A, Glottertal
Mo., 05.04.2021:	Apotheke am Theater, Bertoldstr. 31, Freiburg
Di., 06.04.2021:	St. Barbara-Apotheke, Lindenmattenstr. 40, Freiburg
Mi., 07.04.2021:	Kloster-Apotheke, Hauptstr. 9, Oberried
Do., 08.04.2021:	Pinocchio-Apotheke, Günterstalstr. 11, Freiburg
Fr., 09.04.2021:	Kloster-Apotheke, Wagensteigstr. 11, St. Märgen

Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke:
Tel. 1555, Fax 9208058,
Mo., Do., Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr
Di., 8.30-12.30 Uhr + 15.00 -20.00 Uhr
Mi., Sa.: 8.30 - 12.30 Uhr

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:
erreichbar unter Tel. 07661 9868-0

Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz: Tel.: 07661 7077

DRK-Pflegedienst: Ansprechpartnerin: U. Hummel,
Tel. 920353 oder Mobil 0175/2244311

Pflege mobil: Tel. 07660/941769-18 oder 0171/8341982

Tageselternverein Dreisamtal: Tel. 07661 627970,
tagesmuetter-hsw@gmx.de
www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige im Dreisamtal: 07661 391-114

Integrationsfachdienst Freiburg
Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber:
Tel. 0711/250832800.

Migrationsberatung für Erwachsene (EU-Bürger und Drittstaatler):
J. Laux, Hauptstr. 2, Stegen
Tel. 07661/627289, joachim.laux@caritas-bh.de

Beratungsstelle Wohnraumsicherung bei Problemen
im Mietverhältnis und Gefahr von Obdachlosigkeit:
Tel. 07651/2040012, 0163/1758929, primaer@agj-freiburg.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:
0800 116116 www.hilfetelefon.de

Blaues Kreuz:
Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchzarten, Schauinslandstr. 8,
Infos: 07660 2127588

Polizeiposten Kirchzarten: Tel. 07661 979190

Hospizgruppe Dreisamtal: 0160/96263862
Einsatzleitung Brigitte Eckmann

Bestattungen Horizonte Dreisamtal: Tel. 9208050

Öffentliche Wasserversorgung:
EWK Kirchzarten, Tel. 07661 393-50

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0, Telefax 9102-911, Internet: www.st-peter.eu;
Textannahme: meldeamt@st-peter.eu
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Rudolf Schuler o.V.i.A.; Redaktionsschluss: jeweils Dienstag, 12.00 Uhr
Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag Nachmittag: 13.30 - 18.30 Uhr, Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

2. Um den Sperrbezirk wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand ein **Beobachtungsgebiet** (blau umrandet, bei Überlappung mit Sperrbezirk rot) festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinden **St. Peter,** St. Märgen, und Buchenbach vollumfänglich, zudem Teilbereiche der Gemeinden Hinterzarten, Eisenbach und der Stadt Titisee-Neustadt.
Eine Karte des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets als Bestandteil des Tenors kann heruntergeladen und eingesehen werden unter https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/webadmin/wbc/preview/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/documents_E685234837/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Bekanntmachungen/2021/Karte%20Sperrbezirk%20und%20Beobachtungsgebiet%2026.03.2021.pdf

B. Verpflichtungen in den Restriktionsgebieten
1. In dem **Sperrbezirk** sind folgende Maßregeln zu beachten:
- Geflügel i.S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung (gewerbliche und private Haltungen) darf danach nur in geschlossenen Ställen, oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden (Aufstallung). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 3 GeflPestSchV zugelassen werden.
- **Alle Geflügelhalter, unabhängig von der Stückzahl, im Sperrbezirk, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standorts unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.**
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- Alle Geflügelhalter im Sperrbezirk haben zudem sicherzustellen, dass:
a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Haltungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
b. die Ställe oder die sonstigen Haltungen des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
d. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
h. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
i. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus im Sperrbezirk ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden mit Ausnahme des Durchgangsverkehrs ohne Zwischenhalt.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
2. In dem **Beobachtungsgebiet** sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung).
- **Alle Geflügelhalter, unabhängig von der Stückzahl, im Sperrbezirk, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standorts unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.**
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Alle Geflügelhalter im Beobachtungsgebiet haben zudem sicherzustellen, dass:
a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
d. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
h. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
i. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung Die sofortige Vollziehung sämtlicher vorgenannter Maßnahmen wird angeordnet, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergibt.

D. Inkrafttreten und Befristung Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie tritt am 27.03.2021 in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis die Beendigung des Seuchenfalls durch das Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald festgestellt worden ist.
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten nach Voranmeldung im Dienstgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt, Sautierstr. 30, 79104 Freiburg eingesehen werden.

Begründung
Zu A.
Am 19.03.2021 hat die zuständige Kreisverwaltung Paderborn den Verdacht auf Geflügelpest für einen Geflügelbestand im Kreis Paderborn festgestellt. Der Verdacht hat sich inzwischen bestätigt.
Aus dem oben genannten Bestand wurden am 19.03.2021 Vögel in die Bestände mehrerer Geflügelhalter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eingestellt. Die Seucheneinschleppung in einen Bestand in St. Märgen ist inzwischen durch Untersuchungen bestätigt und damit amtlich festgestellt.
Am 22.03.2021 hat das Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald den Ansteckungsverdacht auf Geflügelpest für einen Geflügelbestand in Titisee-Neustadt festgestellt, der am 23.03.2021 durch virologische Untersuchung bestätigt wurde, ein weiterer Verdachtsfall in St. Märgen wurde am 24.03.2021 amtlich festgestellt. Restriktionen für Teile der Gemarkung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald können auch von Ausbrüchen in Nachbarkreisen ausgehen. Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, auch bei Wildvögeln), die große wirtschaftliche Verluste verursachen kann. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest ist zudem mit strengen Handelsrestriktionen für eine ganze Region durch die Europäische Union (EU) zu rechnen.
Hauptübertragungswege für den Erreger sind direkte Tierkontakte, Tierhandel, Personenverkehr etc. Eine Übertragung über die Stallabluft oder Schadnager ist jedoch ebenfalls möglich. Geringe Mengen an Viruspartikeln genügen, um einen Geflügelbestand zu infizieren und die Krankheit auszulösen.
Der Erreger der Geflügelpest wird bereits ausgeschieden, bevor klinische Erkrankungen erkennbar sind. Dies ist besonders in den Fällen bedenklich, bei denen der Ansteckungszeitpunkt nicht bekannt ist. Die Symptome der Geflügelpest können auch bei anderen Krankheiten auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass sich die Seuche unerkannt ausbreitet.
Gemäß § 21 Absatz 1 GeflPestSchV waren daher Sperrbezirke festzulegen.
Gemäß § 27 Absatz 1 GeflPestSchV wird um jeden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Zu B.
Die tiergesundheitlichen Maßnahmen für Sperrbezirke ergeben sich aus § 21 GeflPestSchV, die tiergesundheitlichen Maßnahmen für die Beobachtungsgebiete aus § 27 GeflPestSchV. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Eintrag der Geflügelpest hier nicht diffus durch Wildvögel, sondern konkret durch in wesentlichen Teilen nachvollziehbaren Tierhandel stattgefunden hat.

Zu C.
Die Verfügung der sofortigen Vollziehung für obige Anordnungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.
Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügelseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu D.
Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen. Die Laufzeit der Allgemeinverfügung ist so gewählt, dass die Beendigung des Seuchenausbruchs sicher festgestellt werden kann und die Nachsorgemaßnahmen gemäß § 44 GeflPestSchV soweit abgeschlossen sein können, dass ein erneuter Ausbruch der Geflügelpest aus dieser Quelle unwahrscheinlich erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

Hinweise
1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
3. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. 26.03.2021, Dr. Zimmermann.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes weist auf Vorgaben, Bestimmungen und Genehmigungen für Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich hin.
Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich sind sowohl ab einer Fläche von 500 Quadratmeter als auch unabhängig von der Größe bei mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Darauf weist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hin. Ebenfalls bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich mit einer Fläche von bis zu 500 Quadratmeter als Eingriff in Natur und Landschaft einer naturschutzrechtlichen Gestattung beziehungsweise Genehmigung. Für die Flächenermittlung ist das Ausmaß des Vorhabens entscheidend, unabhängig von Anzahl und Größe der jeweils betroffenen Flächen der Flurstücke. Für die jeweiligen Genehmigungsverfahren ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die erforderlichen Antragvordrucke sind auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter Natur – Tourismus / Fachbereich Naturschutz abrufbar. Für Rückfragen steht der Fachbereich Naturschutz telefonisch unter der Nummer 0761/2187-4200 oder -4213 oder per E-Mail an naturschutz@lkbh.de zur Verfügung. Das Landratsamt betont: Auch im Falle der Zulässigkeit stellt die Ausführung ohne vorherige Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit dar.

KULTUR & VEREINE

Tourist-Information

Die Tourist-Information ist für Besucher geschlossen. Telefonisch sind wir unter 07652/1206-8371 wie folgt zu erreichen:
Mo., Di., Do., Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr. **Mi**., ist das Büro **nicht besetzt**.

Team Kinderkirche

Liebe Kinder! Leider ist es immer noch nicht möglich, dass wir gemeinsam Gottesdienst feiern!
Damit ihr uns nicht vergesst, haben wir eine Osteraktion für euch:
Ab Gründonnerstag liegt in der Kirche an unserer Stellwand eine kleine Überraschung für euch aus!
Streut die Blütenmischungen aus und macht die Welt ein bisschen bunter!
Wir wünschen euch und euren Familien frohe Ostern!

Schwarzwaldverein

Liebe Wanderfreunde, coronabedingt können wir auch nach Ostern noch nicht mit gemeinschaftlichen Wanderungen starten. Alle geplanten Wanderungen - auch das Gesundheitswandern – müssen daher auf jeden Fall bis zum 18. April ausfallen. Sobald wir unsere Aktivitäten wieder aufnehmen dürfen, informieren wir. Wir wünschen allen ein frohes Osterfest! Bleibt gesund! Bis hoffentlich bald, Eure Vorstandschaft.

Evang. Versöhnungsgemeinde

Den Empfehlungen der Landeskirche folgend, haben die Ältestenkreise der Heiliggeistgemeinde Kirchzarten und der Versöhnungsgemeinde Stegen beschlossen, dass halbstündige öffentliche Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern gefeiert werden, so lange der Inzidenzwert im Landkreis die 100er Marke an zwei aufeinander folgenden Tagen nicht übersteigt.
Wer unsicher ist, ob Gottesdienste gefeiert werden, ruft bitte in den Pfarrämtern (Kirchzarten 07661/904810, Stegen 61504) an oder informieren Sie sich auf der Homepage ekidreisamtal.de; von der Homepage sind Internet-Gottesdienste und andere geistliche Angebote abrufbar, auch aus dem Dreisamtal.

1. April, Gründonnerstag
18.00 Uhr Familiengottesdienst mit Abendmahl um das Lagerfeuer mit Pfr. Geyer im Ökumenischen Zentrum
2. April, Karfreitag
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Prädikantinnen I. Holtz und U. Müller im Ökumenischen Zentrum
3. April, Karsamstag
20.30 Halbstündige Osternachtsfeier mit Abendmahl mit Pfr. Geyer im Ökumenischen Zentrum
4. April, Ostersonntag
10.00 Uhr Ostergottesdienst mit Pfr. Geyer im Ökumenischen Zentrum
18.00 Uhr Ostergottesdienst **in der Kirche von St. Märgen** mit Pfr. Geyer

Am Ostermontag, 5. April, sind Sie zu einem **Osterspaziergang** mit Pfarrer van Oorschot in **Kirchzarten** eingeladen. Der Spaziergang startet um **10.00 Uhr** am Evang. Gemeindezentrum.

Kath. Gottesdienste

Anmeldungen immer freitags von 9.30—11.00 Uhr in St. Märgen unter Tel. 07669/910350 und in St. Peter unter 93011-20. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit der Online-Anmeldungen unter www.klosterdoerfer.de/Gottesdienste.

Maskenpflicht: Bei Gottesdiensten ist eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbaren Standards. Kinder bis 6 sind von der Maskenpflicht befreit.

Donnerstag, 1. April		
Pfarrkirche St. Peter	20:00 Uhr	Messe vom Letzten Abendmahl anschl. Betstunde der kfd in der Kirche
Maria Lindenberg	19:00 Uhr	Beichtgelegenheit
	20:00 Uhr	Abendmahlmesse
	21:15 Uhr	Ölbergandacht
Freitag, 2. April, Karfreitag		
Pfarrkirche St. Märgen	15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Pfarrkirche St. Peter	17:00 Uhr	Kreuzwegandacht mit Musik. Musik Johannes Götz, Texte Ekkehart Bechinger und Antonia Löffler.
Maria Lindenberg	15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Samstag, 3. April		
Pfarrkirche St. Märgen	20:30 Uhr	Eucharistiefeier Osternacht - keine Onlineanmeldung möglich!
Pfarrkirche St. Peter	20:30 Uhr	Eucharistiefeier Osternacht
Maria Lindenberg	17:00 Uhr	Beichtgelegenheit
Sonntag, 4. April, Ostersonntag		
Pfarrkirche St. Märgen	10:30 Uhr	Eucharistiefeier Osterhochamt
	18:00 Uhr	Evangelischer Festgottesdienst
Pfarrkirche St. Peter	9:00 Uhr	Eucharistiefeier Osterhochamt
Maria Lindenberg	8:30 Uhr	Eucharistiefeier
	11:00 Uhr	Eucharistiefeier
	15:00 Uhr	Ostervesper
Montag, 5. April		
Pfarrkirche St. Peter	10:00 Uhr	Eucharistiefeier
Maria Lindenberg	8:30 Uhr	Eucharistiefeier
	11:00 Uhr	Eucharistiefeier
	15:00 Uhr	Andacht
Dienstag, 6. April		
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 7. April		
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier
Donnerstag, 8. April		
Pfarrkirche St. Märgen	19:00 Uhr	Eucharistiefeier
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier Kreuzwegandacht in der Barockkirche

Kreuzwegandacht in der Barockkirche St. Peter

In der musikalischen Kreuzwegandacht am Karfreitag, 02. April, um 17 Uhr in der Barockkirche St. Peter wird „Via Crucis" von Franz Liszt in einer Fassung für 4 Sänger und Orgel erklingen. Die 14 Stationen des Kreuzweges werden in diesem Werk auf einmalige Weise illustriert. Liszt ist der erste Komponist, der 1878 eine vokale Fassung des Kreuzweges geschaffen hat. Er schöpft aus verschiedenen Musikepochen, verbindet Gregorianik und Bach-Stil mit seiner religiösen Musikauffassung und expressiven Harmonik. Auch bekannte Passions-Choräle wie „O Haupt voll Blut und Wunden„ und „O Traurigkeit, o Herzeleid" sind in das Werk integriert. Leitung und Orgel: Johannes Götz. Antonia Löffler, Theologiestudentin in Tübingen und Ekkehart Bechinger, Direktor des Geistlichen Zentrums, werden den Leidensweg Christi in kurzen Texten aktualisieren und nahebringen.

Mozartmesse in den Festgottesdiensten zu Ostern in St. Peter und St. Märgen

Innerhalb der Festgottesdienste am Ostersonntag, 4. April, um 9.00 Uhr in der Barockkirche St. Peter und um 10.30 Uhr in der Klosterkirche St. Märgen erklingt Mozarts „Missa in B", KV 275. Dieses kompakte Werk vereint heitere Festlichkeit mit kammermusikalischer Brillianz. Die Ausführenden sind: St. Peter Consort in Besetzung mit 4 SängerInnen, 2 Violinen, Bass und Orgel. Die Leitung hat Johannes Götz. Der Gottesdienst in St. Peter um 9 Uhr wird live gestreamt und kann auf dem Youtube-Kanal Barockkirche St. Peter und der Homepage des Bezirkskantorates www.barockkirche-st-peter.de abgerufen werden.

TAG - Touristische Arbeitsgemeinschaft

Aufgrund der aktuellen Coronasituation kann der für **Mittwoch, 7. April**, geplante Historische Dorfrundgang leider nicht stattfinden. Hoffen wir, dass der nächste Termin am 14. Mai dann möglich sein wird. Frohe Ostern und bleiben Sie gesund, wünscht die Vorstandschaft der TAG.

BERUF und AUSBILDUNG

Gemeindekindergarten Zarten

FSJler/-innen (m/w/d) gesucht

Der Gemeindekindergarten Zarten bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei FSJ-Stellen (freiwilliges soziales Jahr). Wir suchen aufgeschlossene junge Menschen, die Freude an der Arbeit mit Kindern zwischen 1 Jahr bis zum Schuleintritt haben und sich im Rahmen eines FSJ in unserem Kindergarten engagieren möchten. Es wartet ein buntes Arbeitsfeld in einem viergruppigen Kindergarten auf Sie. Sie begleiten die Kinder in ihrem Alltag, unterstützen sie und sind Spiel- und Ansprechpartner. Wenn Sie vielfältige Erfahrungen sammeln und soziale und praktische Kompetenzen erweitern möchten, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung an: Gemeindeverwaltung Kirchzarten, Fachbereich 1 Zentrale Verwaltung, Andrea Brüstle, Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten, oder per E-Mail an: bewerbung@kirchzarten.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei der Kindergartenleitung Frau Schelb unter Tel. 07661/6835 oder E-Mail kindergarten-zarten@kirchzarten.de.

Erzieher oder Fachkraft (m/w/d) nach KiTaG §7 für den Gemeindekindergarten Zarten in Vollzeit oder Teilzeit

Mit Leidenschaft und Fachkompetenz arbeiten wir im teiloffenen Konzept und in Fachbereichen. Unser Kindergarten hat 5 kleine Stammgruppen, eine altershomogene Vorschulgruppe, eine Orientierungsgruppe für die neuen Kinder und eine U3 Gruppe. Um sie alle kümmert sich unser Team mit 17 pädagogischen Fachkräften, drei hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei FSJ´lern. Der Kindergarten wird die kommenden Monate saniert und umgebaut. Es entstehen zeitgemäße Räume für die Kinder sowie für die Erzieher*innen. Werden Sie ein Teil unseres Teams!
Das erwarten wir von Ihnen: persönliches Engagement, Umsetzung eigener Ideen und Vorstellungen, Selbständigkeit, Flexibilität, Bereitschaft für gruppenübergreifendes Arbeiten, Freude an der Arbeit.
Das bieten wir Ihnen: eine verantwortungsvolle und selbstständige Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, individuelle und Teamfortbildungen, ein engagiertes und professionelles Team, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, Vergütung nach dem TVÖD.
Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt alle ihre Beschäftigten aktiv im Rahmen ihres betrieblichen Gesundheitsmanagements mit Fördermaßnahmen in den Bereichen Sport, Gesundheit und Erholung. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Frau Schelb, Tel. 07661/6835, E-Mail kindergarten-zarten@kirchzarten.de. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: Gemeindeverwaltung Kirchzarten, Fachbereich 1 Zentrale Verwaltung, Andrea Brüstle, Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten, E-Mail bewerbung@kirchzarten.de Tel. 07661/393-25.

Ambulanter Kinderhospizdienst Kuckucksnest e. V.

Qualifizierung zum/zur ehrenamtlichen Familienbegleiter/in für den Bereich Breisgau-Hochschwarzwald.
Der ambulante Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V. sucht dich/Sie! Sie sind engagiert, mind. 18 Jahre alt und auf der Suche nach einem sinnstiftenden Ehrenamt? Sie möchten sich mit wichtigen Fragen zu Leben und Tod auseinandersetzen und haben ein großes Einfühlungsvermögen? Sie möchten sich verantwortungsvoll und tatkräftig in Familien mit einem lebensverkürzt erkrankten Kind oder Elternteil einbringen? Dann melden Sie sich gerne per Email: mariella.burgert@kinderhospizdienst-kuckucksnest.de oder Tel. 0151/70171913, weitere Infos auch unter: www.kinderhospizdienst-kuckucksnest.de.

Fit für die IHK-Prüfung trotz Corona

IHKs organisieren mit verschiedenen Anbietern kostenfreie E-Learning-Angebote
Homeschooling und Home-Office erfordern neue Wege - auch bei der Vermittlung von beruflichen Kompetenzen und der Vorbereitung auf Prüfungen. Damit Unternehmen ihre Azubis in dieser Ausnahmesituation bestmöglich unterstützen können, haben sich IHKs mit verschiedenen Anbietern bereiterklärt, ausgewählte E-Learning-Tools kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das in den nächsten Monaten zu Ende gehende Ausbildungsjahr ist ein besonderes. Die Pandemie erfordert neue Wege bei der Vermittlung von beruflichen Kompetenzen. Und in den nächsten Wochen beginnt die heiße Phase der Vorbereitung auf die IHK-Abschlussprüfungen im Sommer. Oft verläuft die Prüfungsvorbereitung nun digital. Angesichts der großen Herausforderungen konnten die Industrie- und Handelskammern (IHKs) verschiedene Anbieter von E-Learning-Tools davon überzeugen, Teile Ihres Angebots kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Angebot gilt ab sofort bis zum 19. Mai 2021. Simon Kaiser, Geschäftsführer für Aus- und Weiterbildung bei der IHK Südlicher Oberrhein: „In der Coronapandemie stellt auch die Prüfungsvorbereitung für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende eine größere Herausforderung dar als üblich. Wir freuen uns, dass wir den Unternehmen mit www.ihk-pruefungsfit.de in der aktuell schwierigen Zeit ein Angebot zur Unterstützung ihrer Auszubildenden machen können. Es ist eine große Geste der Anbieter, ihre E-Learning-Tools im Rahmen der Aktion kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Viele Betriebe sorgen sich derzeit um die Existenz, sind aber dennoch weiter sehr engagiert in der Ausbildung der Fachkräfte von morgen. Wir hoffen, unseren Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden mit diesem digitalen Lernangebot eine Hilfestellung bei der Vorbereitung auf die bevorstehenden Prüfungen zu geben. Ich danke allen Ausbildungsbetrieben für ihr Engagement in dieser schwierigen Zeit." Das Angebot ist verfügbar unter: www.ihk-pruefungsfit.de.

Lebenshilfe Südschwarzwald e. V.

Was soziales für ein Jahr? Mal reinschnuppern und Geld verdienen?

Für unseren Schulkindergarten Regenbogen in Titisee-Neustadt suchen wir einen engagierten Bundesfreiwilligen (m/w/d) ab 01.09.21. Weitere Infos über den Kindergarten Regenbogen findest du unter: www.lebenshilfe-ssw.de/jobs. Für Fragen steht dir Johanna Fehrenbach, Tel. 07651/93626-0 gerne zur Verfügung.

Arbeitsassistenz (m/w/d) gegen steuerfreie Aufwandsentschädigung gesucht

Zur regelmäßigen Unterstützung im Arbeitsleben suchen wir für einen jungen Mann im Rollstuhl eine Arbeitsassistenz. Ausführliche Infos unter www.lebenshilfe-ssw.de/jobs.

Ende des redaktionellen Teils

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Leica EYECARE BRILLENGLÄSER

...mit der berühmten Aquadura Vision Vergütung:

- Ästhetisch schön
- Bester Kontrast & Brillanz!
- Maximale Transparenz!
- 1 Jahr **Anti-Kratzer-Garantie!**

Sehen Sie den Unterschied.

BRILLENSTUDIO OCKLENBURG

Oberlinden 5 | T 34950

Zertifizierter Leica Eyecare Partner

- An unsere Anzeigenkunden -

RUNDUM GUT BERATEN. ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59

E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach

www.primo-stockach.de

Naturnahes Haus, Bauernhaus oder Baugrund

ruhig gelegen gesucht!

Haus, Bauernhaus - auch renovierungsbedürftig - oder ruhiges, größeres Baugrundstück von leitendem Arzt Universitätsklinikum FR zu kaufen gesucht. Informationen, Angebote bitte unter 0761/290 86528 oder E-Mail: naturnaheshaus@posteo.de

2-3-ZI.-WOHNUNG GESUCHT!

Junges Paar aus St. Peter sucht Wohnung in der Heimat.

Telefon 0151 - 54 96 54 54

darius.kuhmann@t-online.de

2-Zimmer-Wohnung

45 qm, Terrasse zu vermieten. Tel. 0159 05 30 24 91

Wir suchen zum nächst möglichen Öffnungstermin:

- **Servicekraft** (m/w/d) in VZ/TZ oder auf 450,00 Euro Basis
- **Koch** (m/w/d) in VZ/TZ oder auf 450,00 Euro Basis

Landhotel · Gasthaus SonneNeuhäusle ★★★

Familie Schlegel,
Erlenbach 1, 79274 St. Märgen
Tel. 07669 / 271
info@sonne-neuhaeusle.de

Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.

Tel: **0179 - 975 21 15**

(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)

baum-immobilien.de

a.baum@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

21 Jahre ***vor*** der Jh. Wende kam sie in St. Peter auf die Welt.

Unterwegs auf Kontinenten kehrte sie in die Heimat zurück.

121 Jahre ***nach*** der Jh. Wende erscheint sie wieder...

Ein Buch mit vielen historischen Fotos und Zeitdokumenten. Preis: 19,- €

Erhältlich bei Waltraud Martina Blattmann 0761/58 38 55 oder 0174/75 14 243

MEDIZIN IM ZENTRUM

HAUS- UND FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG FÜR SIE VOR ORT

Liebe Patientinnen und Patienten,

nach Ostern dürfen wir mit den **Impfungen gegen das Corona-Virus** beginnen. Da wir im April nur wenig Impfstoff bekommen werden, rufen wir Sie persönlich an, um Ihnen einen Impftermin anzubieten. Wir gehen hierbei in erster Linie nach dem Patientenalter vor. Bitte überlegen Sie sich schon jetzt, ob Sie geimpft werden möchten. Wir raten dringend dazu, denn die Impfung verhindert einen schweren Krankheitsverlauf – egal welcher Impfstoff verwendet wird.

Informationsmaterial und Aufklärungsbogen für die Impfung gibt es zum Ausdrucken auf unserer Homepage oder direkt bei uns im MIZ.

WICHTIG für einen reibungslosen Ablauf: Bitte lesen Sie die Informationen vorab und bringen Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen und falls vorhanden den Impfpass zum Impftermin mit.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihr MIZ-Team

Telefon	07660 / 920 89 89
Fax	07660 / 920 89 91
Rezept / Überweisung	07660 / 920 89 92
Email:	info@miz-st-peter.de

ZÄHRINGERSTR. 12 • 79271 ST. PETER WWW.MIZ-ST-PETER.DE

13. Woche. **Gültig ab 31.03.2021**

REWE
DIETER SCHNEIDER
Im Breisgau zu Hause!

Unsere Märkte · Unsere Partner
maßgeschneidert für den Breisgau

Glottertäler Frühlings-Cocktail
- Glottertäler Rivaner 0,75-l-Fl.,
- Thomas Henry Tonic Water 0,75-l-Fl.,
- Monin Holundersirup 0,25-l-Fl.,
zusammen

Aktionspreis **12.99**

Genussvolle Ostern

wünschen Ihnen Familie Schneider und das gesamte REWE Dieter Schneider Team.

Linder's Metzgerei Glottertal

Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

Lange Rote
im 6-er Frischepack,
aus eigener Produktion,
je 100 g

0.99

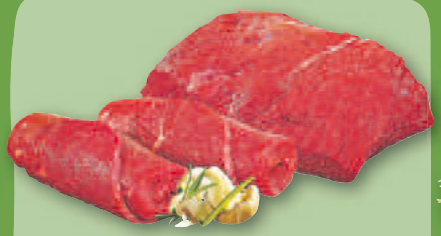

Erhältlich im SB-Regal

Rinderbraten oder Rouladen
vom Jungbullen,
aus der Keule,
je 100 g

Aktionspreis **0.99**

Erhältlich im SB-Regal

Schwarzwälder Schinken
je 100-g-Pckg.

Aktionspreis **1.59**

deutschesee

Erhältlich im SB-Regal

Lachs-Filet
mit Haut,
je 250-g-Schale
(100 g = 2.00)

Aktionspreis **4.99**

Erhältlich im SB-Regal

deutschesee

Frische Forelle
je 100 g

Aktionspreis **1.49**

herget Schokoladen Manufaktur

Emmendingen:
Osterhase
aus Premium Edelschokolade,
liebevoll von Hand bemalt,
je St.

Aktionspreis **9.90**

Deuringer Nudelspezialitäten

Reute:
Deuringer Festtagsnudeln
versch. Ausformungen,
je 500-g-Btl.
(1 kg = 4.98)

Aktionspreis **2.49**

Erhältlich im SB-Regal

Grana Padano
ital. Hartkäse,
mind. 32% Fett i.Tr.,
je 200-g-Pckg.
(100 g = 1.59)

Aktionspreis **3.18**

Ab Donnerstag 01.04.21 bei uns erhältlich! Max. 2 Pckg. pro Person und nur solange der Vorrat reicht.

Corona Schnelltest
je 1-St.-Pckg.

Aktionspreis **4.99**

Druckfehler vorbehalten. **Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen.** Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.

Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

Talstr. 57b • 79286 Glottertal

Für dich geöffnet:
Montag – Samstag von 7 bis 22 Uhr

Du findest uns auch auf

Besuche REWE Dieter Schneider auch im Internet unter:
www.rewe-dieter-schneider.de